

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Martin Bauer

Mag. a. Simona Redol

BerichterstatteIn:

GZ: A 8 – 044725/2008/0095

Graz, 10. April 2014

GZ: A10/8 - 12316/2013/0006

Betreff: Holding Graz Linien, Adaptierung der Sicherheitsräume
entlang der Straßenbahnlinie 1,
Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages HGL
über € 143.000,-

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß
Statut der Landeshauptstadt Graz
§ 45 Abs 2 Z 5, 10

1. Ausgangslage - Sicherheitsräume für Fahrgäste

Seit 1. Juli 2000 ist die 76. Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr über den Bau und den Betrieb von Straßenbahnen (Straßenbahnverordnung 1999 – Strab VO) in Kraft. Insbesondere dem Gesichtspunkt der Verschärfung der Sicherheitsbestimmungen wurde in dieser Verordnung entsprochen. Diese sehen daher unter § 19 Sicherheitsräume vor:

§ 19 (1) Zum Schutz von Personen muss neben jedem Gleis außerhalb der Lichtraumgrenzung ein Sicherheitsraum vorhanden sein. Er muss vom Gleis aus durch Türen der Fahrzeuge erreichbar sein. Zwischen zwei Gleisen genügt ein gemeinsamer Sicherheitsraum.

§ 19 (2) Sicherheitsräume müssen mindestens 0,7 m breit und 2,0 m hoch sein und lotrecht stehen. Bei Abweichungen des Tunnelquerschnittes von der Rechteckform darf die Breite des Sicherheitsraumes im oberen und unteren Bereich geringfügig eingeschränkt sein. Sicherheitsräume müssen für die Beförderung von Verletzten auf Tragen geeignet sein.

§ 19 (3) Einschränkungen von Sicherheitsräumen durch Einbauten, insbesondere durch Stützen oder Signalanlagen, sind auf kurzen Längen zulässig, wenn zwischen den Einbauten und der Lichtraumgrenzung ein Abstand von mindestens 0,6 m vorhanden ist. Absatz 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

§ 19 (4) Unterbrechungen von Sicherheitsräumen durch Einbauten, insbesondere durch Stützen oder Signalanlagen, sind auf kurzen Längen zulässig, wenn eine Umgehungsmöglichkeit vorhanden ist, die den Anforderungen an Sicherheitsräume entspricht.

§ 19 (5) Im Verkehrsraum öffentlicher Straßen gilt als Sicherheitsraum der an den Gleiskörper angrenzende Teil des Verkehrsraumes. Für die Abmessungen des Sicherheitsraumes gelten die Mindestvoraussetzungen des Absatzes 2.

Weiters gilt unter § 64 Übergangsbestimmungen:

§ 64 (1) Bestehende Anlagen und Fahrzeuge müssen nicht im Sinne der Bestimmungen ... § 19 ... angepasst werden.

Diese Verordnung wurde daher in den vergangenen Jahren insbesondere bei baulichen Neuanlagen wie die Verlängerungen der Straßenbahnlinien 4, 5 und 6, der Nahverkehrsdehnscheibe Hauptbahnhof mit der Neubaustrecke für die Linien 3 und 6 zur Laudongasse, sowie bei den Gleissanierungen angewandt (bei denen es zu Veränderungen der bestehenden Gleislage gekommen ist). Gültig ist diese Verordnung auch für die Zulassung von neuen Straßenbahnwagen. In diesem Fall sind jene Streckenabschnitte bzw. ganze Linien mit den erforderlichen Sicherheitsräumen umzugestalten, dass diese neuen Straßenbahnwagen auch eingesetzt werden können.

Sollten Gleisanlagen im Bestand saniert werden (also ohne jede Änderung der Gleislage), fallen sie nicht unter die Strab VO und der Sicherheitsraum nach § 19 ist auch nicht auszuführen. Für diesen Fall (bestehende Anlagen und Fahrzeuge) gilt die Oberbauvorschrift für Straßenbahnen aus 1958. Diese sieht aber auch schon eine Abstandregelung von 50 cm neben den Straßenbahn-Wagenkasten vor.

Zusätzlich wurde von der damaligen Fachabteilung 18E des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf Grundlage des Gutachtens von Hr. Dipl.-Ing. Dr. Zaussinger mit Bescheid (FA 18E-81.50 – 131/2009-2) vom 06.07.2009 eine Ausnahmegenehmigung betreffend der Bestimmungen der § 19 Strab VO Sicherheitsräume erteilt. Diese sieht die Einschränkung des Sicherheitsraumes auf eine Breite von 60 cm vor. Dabei sind jedoch die Stellplätze aufzuteilen, in Parkstreifen mit einer Maximallänge von 22,96 m und daran anschließend sind sogenannte Evakuierunginseln mit einer Mindestlänge von 9,37 m einzurichten. Aufgrund der örtlichen Breitenverhältnisse gelangte diese Ausnahmeregelung bisher nur bei einigen wenigen und kurzen Streckenabschnitten zur Anwendung.

2. Neue Straßenbahnwagen – linienweise Umsetzung

Die ehemaligen Graz AG – Verkehrsbetriebe nunmehr Holding Graz Linien haben im Jahr 2008 bei der Firma *Stadler Rail AG* 45 Straßenbahnwagen der Type Variobahn bestellt. Diese werden im Zeitraum November 2009 bis Ende 2015 geliefert. Da für den Einsatz der neuen Straßenbahnwagen auch Adaptierungen der Gleisanlagen vorgenommen werden müssen und nicht das gesamte Straßenbahnnetz „in einem Zug“ ausgebaut werden kann, ist entsprechend den Beschaffungstranchen der neuen Straßenbahnwagen eine linienweise Inbetriebnahme vorgesehen.

- Die Adaptierung der Straßenräume bzw. Parkplätze für den Einsatz der neuen Straßenbahnwagen auf den Linie 4 und 5 wurden bis zur Jahresmitte 2010 umgesetzt.
- Im Frühjahr 2013 wurde die Linie 6 Laudongasse – Jakominiplatz – St. Peter für den Einsatz der neuen Straßenbahnwagen adaptiert.
- Im Herbst 2013 folgte die Linie 7 im Abschnitt Wetzelsdorf – Jakominiplatz – St. Leonhard.
- Bis zum Herbst 2015 soll die Linie 1 Eggenberg/UKH – Jakominiplatz – Mariatrost von den neuen Straßenbahnwagen befahren werden können.
- Der Streckenabschnitt Dietrichsteinplatz – Krenngasse der Straßenbahnlinie 3 soll erst langfristig, frühestens bis zum Jahr 2022, für den Einsatz der Variobahnen adaptiert werden. Bis dahin ist der Einsatz der bereits vorhandenen, älteren Straßenbahnwagen auf der Linie 3 vorgesehen.

3. Maßnahmen entlang der Linie 1

Der westliche Streckenabschnitt der Linie 1 von der Alten Poststraße bis zur Endstation Eggenberg/UKH wurde bereits in den Jahren 2010/2011 im Zuge der Gleissanierungsarbeiten für den Einsatz der neuen Straßenbahnwagen, inkl. des erforderlichen Sicherheitsraumes, adaptiert. Für den östlichen

Streckenabschnitt der Linie 1, von der Reiterkaserne bis zum Hilmteich (inkl. der Wendeschleife in der Schubertstraße), wurden im Rahmen der geplanten Gleissanierungsarbeiten im heurigen Jahr entsprechende Detailplanungen ausgearbeitet.

In den von der Linie 1 (Reiterkaserne - Hilmteich) betroffenen Straßenzügen befinden sich derzeit 94 Stellplätze. Durch verkehrsplanerische Maßnahmen, wie z.B. die Änderung der Gleisachsen, konnte die Anzahl der zu entfallenen Stellplätze von ursprünglich 58 auf 11 reduziert werden.

Straßenabschnitt	Stellplätze Bestand	Stellplätze Ende 2014	Stellplatzverlust
Hartenaugasse	10	2	8
Leechgasse	18	15	3
Lenaugasse	6	6	0
Auerspergstraße	42	42	0
Schubertstraße	18	18	0
Summe	94	83	11

Die Kosten für die Adaptierungsmaßnahmen (wie Haltestellenausbauten und Gehsteigumbauten) des östlichen Streckenabschnittes der Linie 1 (Reiterkaserne - Hilmteich) betragen € 143.000,-.

4. Finanzierung der Maßnahmen

Die für das Jahr 2014 erforderlichen Finanzmittel in Höhe von € 143.000,- für die Einrichtung der Sicherheitsräume entlang der Straßenbahnlinie 1 erfolgen zu Lasten des Deckungsringes

10803 „Kleinmaßnahmen“ € 143.000,-

Es ist beabsichtigt, den Holding Graz Linien, für die oben genannten Baumaßnahmen, einen weiteren Zuschuss in Höhe von € 143.000,- in Form eines zusätzlichen Nachtrages zum Verkehrsfinanzierungsvertrag zu gewähren.

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr am

Der/die Vorsitzende:

Der/die Schriftführerin

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Bauer Martin
	Zertifikat	CN=Bauer Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-28T14:26:16+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-28T16:01:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kroißenbrunner Martin
	Zertifikat	CN=Kroißenbrunner Martin,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-31T08:09:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-31T08:25:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Eustacchio Mario
	Zertifikat	CN=Eustacchio Mario,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-31T14:54:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-01T13:15:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-01T18:09:17+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Stadtrat Rüsç
	Zertifikat	CN=Stadtrat Rüsç,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-04-02T11:59:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.